



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 5

Freitag, den 15. Februar

2008

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Öffentliche Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Zweite WP Junkersrott. . . 14
- Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 11,290 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich) 15
- Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 14,590 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich) 15
- Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- der Ertüchtigung Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 6,357 über den Ringkanal (Gewässer II. Ordnung Nr. 42; Entwässerungsverband Aurich). 15
- Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 9,840 über den Argeschloot (Gewässer II. Ordnung Nr. 4; Entwässerungsverband Aurich). 15

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

- Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2008 16
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich – (Kreishaus/Carolinenhof) 16
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich – (Umspannwerk Extum). 16
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich – (Gewerbe- und Sondergebiet) 16
- Bebauungsplan Nr. 259 der Stadt Aurich – (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich- Süd). 16
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Aurich – (westlich Leerer Landstraße) 16
- Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Inselgemeinde Juist 17

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Zweite WP Junkersrott

Die Fa. Zweite WP Junkersrott GmbH & Co. KG, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Junkersrott, Flur 7, Flurstücke 60/2, 45/1, 43/5, 38/2 und in der Gemarkung Lütetsburg, Flur 1, Flurstücke 12/5, 16/2, 9/4, die Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E 4 je 64,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von je 99,50 m und einer Nennleistung von je 2.000 kW, als Ersatz für dort bereits vorhandene Windenergieanlagen (WP Junkersrott). Die Anlage soll voraussichtlich im IV. Quartal 2008 in Betrieb genommen werden. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) vom 26.09.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3830) zuletzt geändert am 23.10.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 2070) i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BImSchV-) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2072) sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur BImSchV.

Für das Vorhaben ist gem. § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I. S. 2470) i.V.m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage

auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 26.02.2008 und endet am 25.03.2008. Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr) und bei der Samtgemeinde Hage, Fachbereich 2 Bauwesen, Zimmer-Nr. 18, Hauptstraße 81, 26524 Hage, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.30 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 26.02.2008 bis zum 08.04.2008 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich oder bei der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 22.04.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die

formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 15.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 11,290 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich)

Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 11,290 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich)

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt die Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 11,290 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich). Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Plangenehmigungsbehörde) führt hierfür ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 12.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

-Theuerkauf-

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 14,590 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich)

Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 14,590 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich)

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt die Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 14,590 über die Sandhorster Ehe (Gewässer II. Ordnung Nr. 52; Entwässerungsverband Aurich). Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Plangenehmigungsbehörde) führt hierfür ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 12.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

-Theuerkauf-

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ertüchtigung Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 6,357 über den Ringkanal (Gewässer II. Ordnung Nr. 42; Entwässerungsverband Aurich)

Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 6,357 über den Ringkanal (Gewässer II. Ordnung Nr. 42; Entwässerungsverband Aurich)

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt die Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 6,357 über den Ringkanal (Gewässer II. Ordnung Nr. 42; Entwässerungsverband Aurich). Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Plangenehmigungsbehörde) führt hierfür ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 12.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

-Theuerkauf-

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 9,840 über den Argeschlott (Gewässer II. Ordnung Nr. 4; Entwässerungsverband Aurich)

Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 9,840 über den Argeschlott (Gewässer II. Ordnung Nr. 4; Entwässerungsverband Aurich)

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt die Ertüchtigung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 9,840 über den Argeschlott (Gewässer II. Ordnung Nr. 4; Entwässerungsverband Aurich). Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Plangenehmigungsbehörde) führt hierfür ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 12.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

-Theuerkauf-

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	88.720.100 €
in der Ausgabe auf	88.720.100 €
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	19.384.700 €
in der Ausgabe auf	19.384.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.266.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 14.000.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Bürgermeister (§ 89 Abs. 1 NGO)

- a) bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €,
- b) bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €,
- c) bei inneren Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten zum Jahresabschluss in unbegrenzter Höhe.

Aurich, den 30.01.2008

Stadt Aurich

- Windhorst -
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.02.2008 bis zum 26.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208A, öffentlich aus.

Aurich, 7. Februar 2008

Stadt Aurich

Windhorst
- Bürgermeister -

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich - (Kreishaus/Carolinenhof)

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 19.11.2007 (AZ: IV/60.2-2007/07 AUR-20.Änd.-(5/5.3)-the) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Aurich am 09.03.2006 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (Kreishaus/Carolinenhof) mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB beigelegt. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die bebauten Grundstücke „Fischteichweg 7, 9, 11, 13, 15 und 17“, die Hausgrundstücke „Lüchtenburger Weg 6 und 8“ sowie den nördlichen Teil des „Bürgermeister-Anklam-Platzes“.

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich - (Umspannwerk Extum)

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 07.12.2007 (AZ: IV/60.1-2002/07 AUR-14. Änd.-(5/5.3)-the) gemäß § 6 Baugesetzbuch die vom Rat der Stadt Aurich am 22.02.2007 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (Umspannwerk Extum) mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB beigelegt. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die Gewerbe- und Hausgrundstücke „Emder Straße 23, 25, 27, 27A und 27 B“ und grenzt nordwestlich an die vorhandene Wohnbebauung der Straße „Lüttje Holt“ sowie der Prinz-Ratibor-Straße an.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich - (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd)

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 07.12.2007 (AZ: IV/60.1-2002/07 AUR-1. Änd.-(5/5.3)-the) gemäß § 6 Baugesetzbuch die vom Rat der Stadt Aurich am 12.07.2007 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd) mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB beigelegt. Der Geltungsbereich der Planänderung beinhaltet fünf Teilbereiche. Ein Teilbereich wird umfasst von der vorhandenen Bebauung des Birkhahnweges, der Dollartstraße sowie der Leerer Landstraße (B 72) von Hausnummer 68b bis einschließlich Hausnummer 76. Die weiteren Teilbereiche betreffen die Gewerbegrundstücke Emsstraße 7, Raiffeisenstraße 8,9,10,12,13 und 17, weiterhin eine Fläche zwischen dem Grundstück Jadestraße 9/9a und dem Ostfriesland-Wanderweg sowie außerdem das Gewerbegrundstück Jadestraße 8 mit zwei südwestlich daran anschließenden, zwischen der Harlestraße und den Gebäuden Leerer Landstraße 105 und 107 befindlichen Grundstücken.

Bebauungsplan Nr. 259 der Stadt Aurich - (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 12.05.2005 den Bebauungsplan Nr. 259 (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd) mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich wird von der Leerer Landstraße (B 72), der Jadestraße, dem Schoolpad, dem Ostfriesland-Wanderweg und der Popenster Straße begrenzt. Mit dem Erlangen der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 259 werden die im oben beschriebenen Geltungsbereich gelegenen rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 56, 64 und 64/1 und die Aufstellungsbeschlüsse der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 (Jadestraße) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 (Gewerbegebiet Süd) aufgehoben.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Aurich - (westlich Leerer Landstraße)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 18.05.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 (westlich Leerer Landstraße) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich

reich wird von der vorhandenen Bebauung des Birkhahnweges und des Fasanenweges (Ende der Straße) und der Leerer Landstraße (B 72) nach Hausgrundstück Leerer Landstraße 68 b bis einschließlich Hausgrundstück Leerer Landstraße 78 begrenzt. Mit dem Erlangen der Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 119 einschließlich dessen rechtsverbindlicher 1. Änderung aufgehoben.

Diese Bauleitpläne mit den Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen zu den Flächennutzungsplanänderungen können im Rathaus, Abteilung Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 15.02.2008 treten diese Bauleitpläne in Kraft. Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit Plänen über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen.

Aurich, den 05.02.2008

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
- Windhorst -

Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Inselgemeinde Juist

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 – 4. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8a – 2. Änderung – einschließlich Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V2

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8b – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 – 3. Änderung

Örtliche Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 – 1. Änderung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 die vorgenannten Änderungen der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderungen der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten örtlichen Bauvorschriften sind den abgedruckten Lageplänen zu entnehmen.

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung bei der Inselgemeinde Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

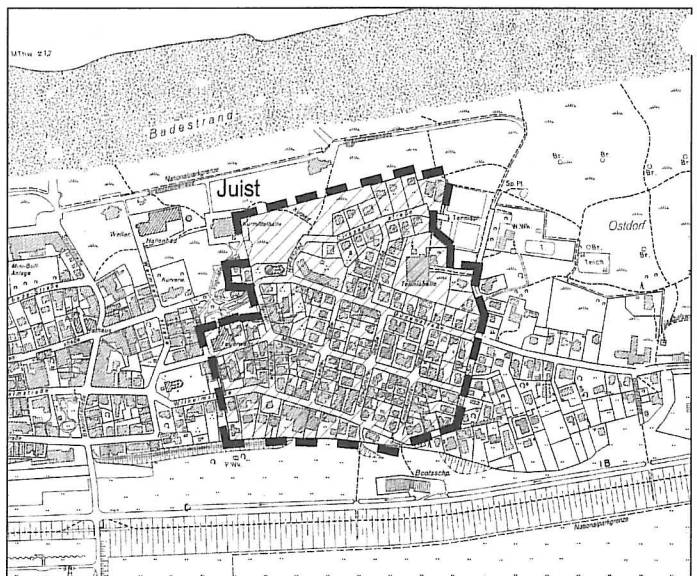
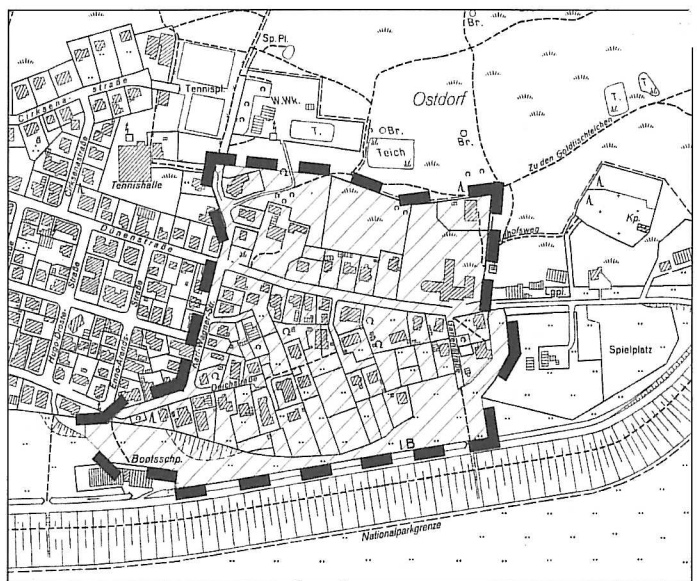
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

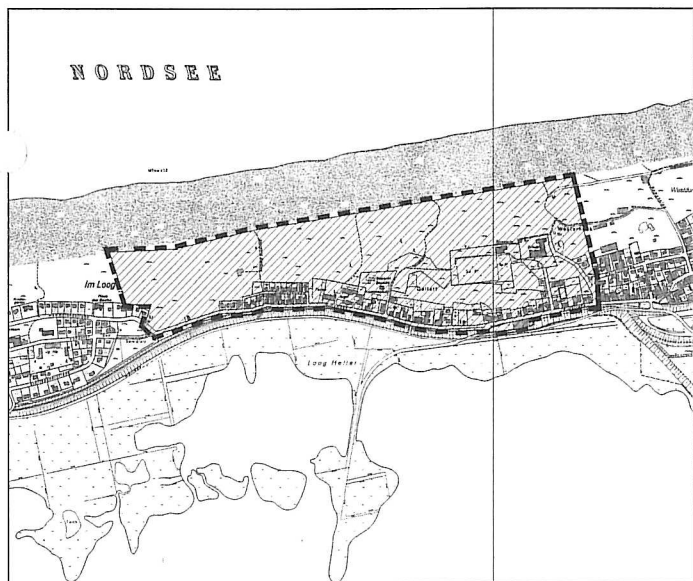
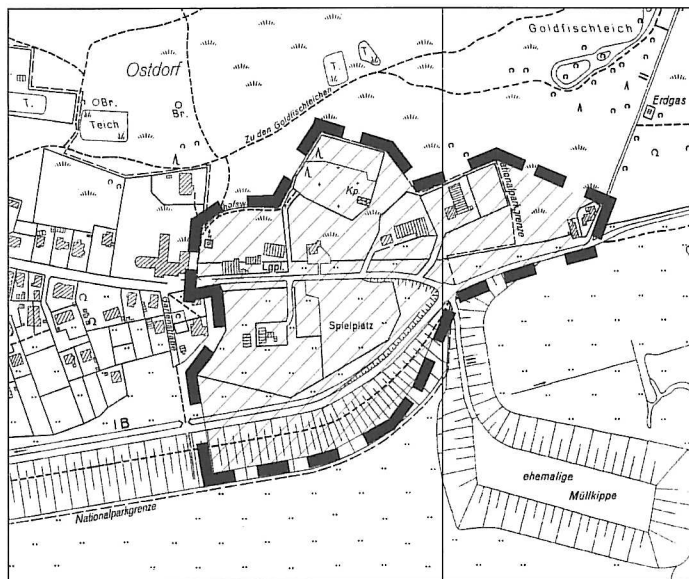
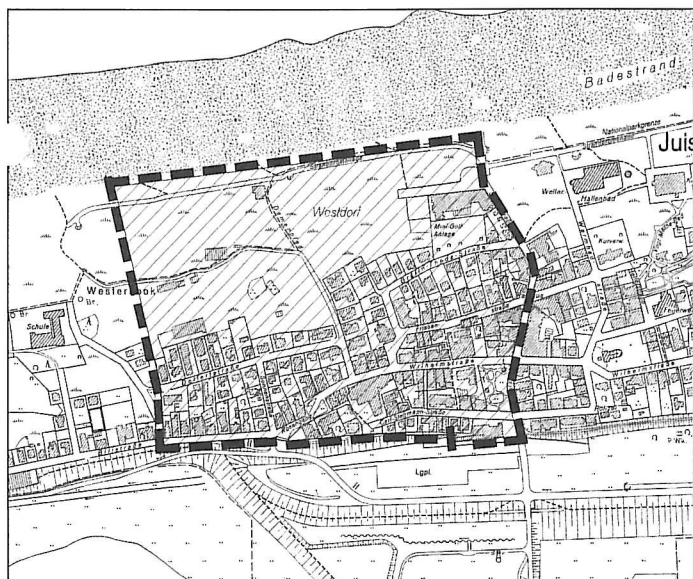
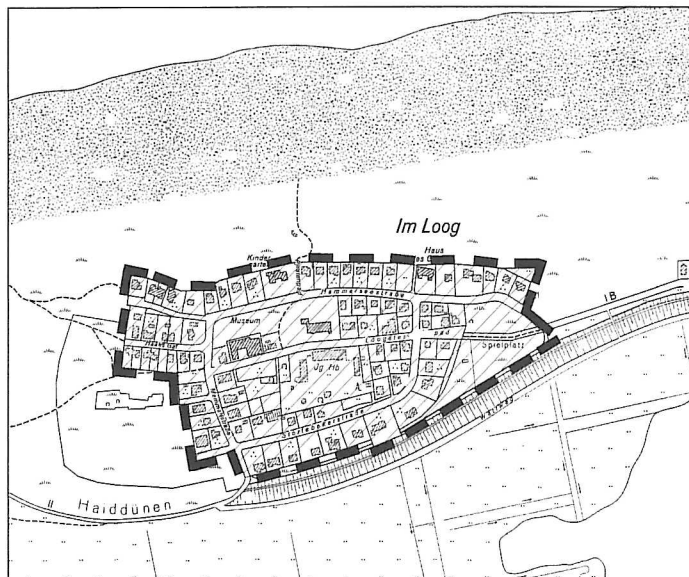
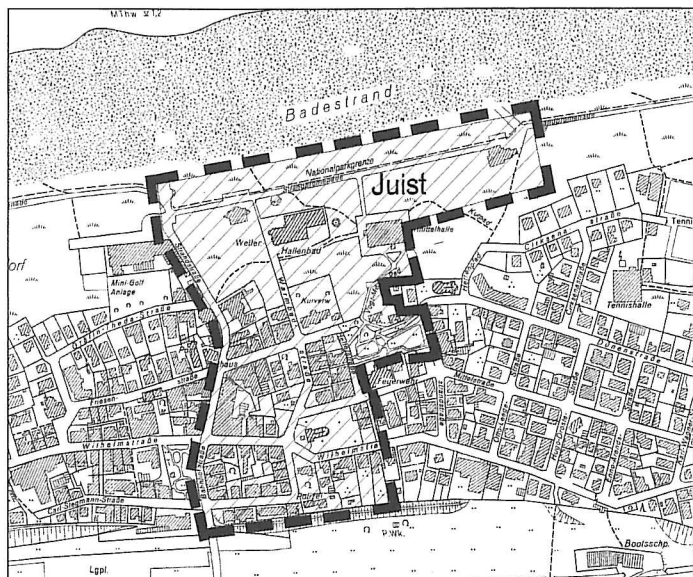
Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwände geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend machen hätte können.

Juist den 08.02.2008

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Wederhake





Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
 Telefon (04941) 16599
 Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
 Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
 Freitag der Woche.
 Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
 Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.